Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Qualitätskommission (EQK)
Commission fédérale pour la qualité (CFQ)
Commissione federale per la qualità (CFQ)

# Pflichtenheft

# Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77*d* KVV (Offenes Verfahren mit Dialog nach Art. 24 BöB)

# Nationales Programm zur Qualitätsentwicklung (Implementierungs-Programm)

**Inhaltsverzeichnis**


**1 Begriffe und Abkürzungen ... 3**
**2 Einleitung, Zweck des Dokuments ... 4**
**3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes ... 5**
3.1 Ausgangslage ... 5
3.2 Ziel und Gegenstand der Aufgabe, die übertragen werden soll ... 6
3.3 Kriterien der Umsetzung des Programms ... 6
3.4 Übersicht zum Vorgehen ... 7
3.5 Produkte ... 8
**4 Verfahren: Öffentliche Beschaffungen mit Dialog ... 8**
**5 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien ... 9**
5.1 Zwingende Anforderungen ... 9
5.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen ... 9
**6 Zuschlagskriterien ... 10**
6.1 Übersicht ... 10
6.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs ... 10
**7 Taxonomie ... 11**
**8 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots ... 11**
8.1 Allgemeines ... 11
8.2 Gliederung des Angebots. ... 11
**9 Besondere Bestimmungen ... 12**
**10 Administratives ... 12**
10.1 Abgeltungsgeberin ... 12
10.2 Beschaffungsobjekt ... 13
10.3 Bedingungen ... 14
10.4 Andere Informationen ... 15
**11 Anhänge ... 16**
11.1 Referenzierte Anhänge ... 16

# 1 Begriffe und Abkürzungen

| Begrifflichkeiten | Definition/Erklärung |
|---|---|
| **BAG** | Bundesamt für Gesundheit |
| **BKB** | Beschaffungskonferenz des Bundes |
| **BöB** | Bundesgesetzüber das öffentliche Beschaffungswesen (SR *172.056.1*) |
| **d, f, i, r, e** | Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch |
| **EK** | Eignungskriterium |
| **EQK** | Eidgenössische Qualitätskommission |
| **KVG** | Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) |
| **KVV** | Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) |
| **Offenes Verfahren mit Dialog** | Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. |
| **ZK** | Zuschlagskriterium |

*Abkürzungsverzeichnis*

## 2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form des Dialogverfahrens und der Angebotseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)[1] und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)[2] als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

[1] SR 832.10
[2] SR 832.102

# 3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

## 3.1 Ausgangslage

Am 21. Juni 2019 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision setzte der Bundesrat die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ein. Die EQK ist eine ausserparlamentarische Expertenkommission. Sie unterstützt den Bundesrat bei der Förderung der Qualität in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des KVG. In der EQK sind die Leistungserbringer, die Kantone, die Versicherer, die Versicherten und die Patientenorganisationen und Personen der Wissenschaft vertreten. Zur Realisierung der Ziele des Bundesrates beauftragt die EQK Dritte, nationale Programme und Projekte sowie Studien zur Qualitätsentwicklung durchzuführen.

**Im Rahmen ihrer Jahresziele für 2022 hat die EQK beschlossen, ein nationales Programm zur Qualitätsentwicklung auszuschreiben** (Typologie «klinisches Programm» gemäss dem Konzept für nationale Qualitätsentwicklungsprogramme im Rahmen Art. 58 KVG, S. 6 und 12)[3].

Das Konzept beschreibt die Ziele der nationalen Implementierungs-Programme wie folgt: «Ziel der nationalen Programme ist die nachhaltige Qualitätsentwicklung durch konsequente und systematische Verankerung spezifischer Praktiken, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Qualität der Versorgung verbessern. Mit den nationalen Implementierungs-Programmen werden Leistungserbringer im Veränderungsprozess begleitet und unterstützt, diese Praktiken erfolgreich in die Routine zu integrieren («lokal zu implementieren»). Nationale Implementierungs-Programme zielen also auf eine hohe Durchdringung lokaler Implementierungen der jeweiligen Praktik in der Schweiz. Neben der Verbreitung von sinnvollen Praktiken kann auch die Entfernung von schädlichen oder low-value-Praktiken Ziel eines nationalen Programmes sein (De-Implementierung)» (S. 11).

Ein nationales Implementierungs-Programm adressiert gezielt Aktionsfelder (z.B. Infektionen; Polypharmazie; Patientenzentrierung), für welche Handlungsbedarf und Entwicklungspotentiale im Schweizerischen Gesundheitssystem belegt sind. In diesem Rahmen beziehen sich nationale *klinische* Programme auf direkte Prozesse der Patientenversorgung, also patientennahe Handlungen. Zudem verfolgen nationale klinische Programme den Zweck, Entwicklungspotentiale anhand bekannter Probleme exemplarisch aufzuzeigen, zu realisieren und einen direkten Nutzen für die Patientinnen und Patienten zu erzielen und nachzuweisen (S. 11-12).

Bereits der im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit erstellte Expertenbericht «Enhancing the quality and safety of Swiss healthcare»[4] empfiehlt nationale Programme zur Verbesserung der Patientenversorgung und macht Vorschläge dazu (vgl. Punkt 7.7 S. 61-62). Unabhängig von den im Expertenbericht gemachten inhaltlichen Vorschläge werden mit dieser Ausschreibung Interessierte aufgefordert, Vorschläge für Nationale Implementierungsprogramm zu unterbreiten.
Im Rahmen dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit für mehrere Zuschläge.

Die hier beschriebenen nationalen Programme stellen eine öffentliche Aufgabe dar, die an einen oder mehrere Dritte übertragen wird. Der Aufwand, um das Programm durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss Art. 58*c* Abs. 1 Bst. f KVG und Art. 58*d* KVG). Die Teilnahme am Dialog (gemäss Art. 24 Bundesgesetz über öffentliche Beschaffungen [BöB][5]) wird abgegolten.

Aufgrund der Komplexität und hohen Innovationsgrades des Programmes wird ein offenes Verfahren mit Dialog durchgeführt (siehe Punkt 3.4). Dies bedeutet, dass anhand der eingereichten Angebote in einem ersten Schritt Anbieter für den Dialog ausgewählt werden. Im Dialog zwischen der

---

[3] Schwappach, D: Konzept für nationale Qualitätsentwicklungsprogramme im Rahmen Art. 58 KVG. Stiftung für Patientensicherheit Schweiz. Zürich, 2021. Abrufbar unter: https://www.bag.admin.ch > Das BAG > Organisation > Ausserparlamentarische Kommissionen > Eidgenössische Qualitätskommission (EQK).
[4] Vincent, Ch. und Staines, A: Swiss National Report - Enhancing the Quality and Safety of Swiss Healthcare. Abrufbar unter: https://www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Qualitätsentwicklung in der Schweiz.
[5] SR 172.056.1

Auftraggeberin und den gewählten Anbieter werden die Angebote strukturiert weiter ausgearbeitet. In einem zweiten Schritt wird die konkrete Auswahl von Programmen, welche umgesetzt werden sollen, getroffen. Es ist das Ziel dieser Ausschreibung, mindestens ein Programm zur Umsetzung im Jahre 2022 auszuwählen.
Mit Anbietern, die vorerst nicht zum Dialog ausgewählt werden, kann ein solcher zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

### 3.2 Ziel und Gegenstand der Aufgabe, die übertragen werden soll

Ziel: Durchführung eines nationalen «klinischen» Implementierungs-Programms zur Qualitätsentwicklung

Gegenstand:
- Identifizierung von spezifischem Handlungsbedarf bei der Behandlung von Krankheiten oder «conditions» (allgemein oder bei vulnerablen Gruppen, bei Indikationsstellungen, bei Ergebnismessungen usw.), Entwicklung von konkreten Verbesserungsmassnahmen, Implementierung dieser Massnahmen, Evaluation der Massnahmen bezüglich ihrer Wirkung auf Patienten, Leistungserbringer, Gesundheitssystem und Handlungsbedarf.
- Entwicklung von Indikatoren zur Feststellung von Handlungsbedarf, Leistungsqualität und Ergebnismessungen sowie Integration der Indikatoren in die Verbesserungsprozesse bei den Leistungserbringern und der übergeordneten Planungsebene

### 3.3 Kriterien der Umsetzung des Programms

Im Rahmen des Programmes sollen Verbesserungsprozesse entwickelt und implementiert werden, die nachweislich zur Entwicklung und Steigerung der Qualität von Gesundheitsleistungen im Rahmen des KVG führen. Folgende Aspekte sind dabei zentral:

1. Verbesserung der Qualität von Gesundheitsleistungen und der Leistungserbringungsprozesse des Gesundheitssystems.
2. Entwicklung von Synergien zwischen bestehenden Elementen: zum Beispiel verschiedenen Qualitätsentwicklungssystemen und/oder medizinischen Bereichen (klinischen Aktivitäten, Daten und Datenerhebung, Indikatoren und deren Analyse).
3. Entwicklung von neuem Wissen, das berufsgruppen- und/oder setting-übergreifend für das System genutzt werden kann
4. Der partizipative Aspekt, d.h. der Einbezug von Patientinnen und Patienten und Versicherten in die Entscheidungs- und Verbesserungsprozesse muss berücksichtigt werden.

Für das Programm sollten zudem folgende Eckpunkte erfüllt sein:

- Konsens der Partner über den Handlungsbedarf
- Empfehlungen für good practice benötigen hohe Evidenz
    - wissenschaftlicher Evidenznachweis
    - internationaler Konsens und Erfahrungen
    - Konsens in der Schweiz
- Nutzen (Triple Aim, Quadruple Aim):

- Nutzen für eine möglichst hohe Anzahl von Patienteninnen und Patienten
- Nutzen für die Bevölkerung bzw. für die anvisierte Bevölkerungsgruppe
- Nutzen für das Gesundheitssystem (Kosten, Ressourcen usw.)
- Nutzen für die Leistungserbringer (Arbeitsattraktivität, Entlastung usw.)

- Daten:
  - Daten und/oder Indikatoren sind definiert und akzeptiert
  - Daten und/oder Indikatoren sind vorhanden und verfügbar (z.B. Register)
  - Die Daten sind von hoher Qualität (Datenmanagement)

  oder

  - Indikatoren fehlen, aber ein grosser Bedarf ist ausgewiesen
  - Indikatoren werden von mehreren Partnern erwünscht (z.B. Leistungserbringer, Versicherer, Kantone, Bund)
- Strategie(n) zur Verbesserung der Problematik sind vorhanden oder können mit grosser Wahrscheinlichkeit entwickelt und umgesetzt werden

## 3.4 Übersicht zum Vorgehen

### 3.4.1 Schritt 1: Einreichung der vorläufigen Angebote für die Auswahl zum Dialog (vgl. Punkt 4)

- Die vorläufigen Angebote zeigen Handlungsbedarf im von Art. 58 KVG abgedeckten Bereich und skizzieren mögliche Lösungswege oder einen Vorgehensvorschlag.
- In den Angeboten muss ein voraussichtliches Budget (in CHF) für die Realisierung des vorgeschlagenen Programmes enthalten sein. Das Preisangebot muss derart transparent sein, dass eine plausible Anpassung an die Resultate des Dialogs möglich wird.
- Die Einreichung der vorläufigen Angebote wird nicht vergütet.
- Die EQK prüft die eigegangenen (vorläufigen) Angebote in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird geprüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien erfüllen. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob der Antrag den Zuschlagskriterien (insbesondere ZK1, ZK2, ZK3, vgl. Punkt 6.1) entspricht.
- Aus den geeigneten (vorläufigen) Angeboten werden diejenigen Anbieter ausgewählt, mit welchen ein Dialog geführt werden soll.

### 3.4.2 Schritt 2: Entwicklung eines Konzepts im Dialog

- Anschliessend gibt die EQK die voraussichtlichen Inhalte des Dialogs bekannt.
- Die nicht ausgewählten Anbieter erhalten eine entsprechende Mitteilung. Die EQK behält sich vor, später weitere Anbieter zum Dialog einzuladen. Sie behält sich ebenfalls vor, bei fehlenden Erfolgssausichten mit einem Anbieter den Dialog jederzeit abzubrechen.
- Mit jedem der ausgewählten Anbieter wird im Rahmen des Dialogs das Angebot weiterentwickelt, ausgearbeitet und präzisiert.
- Der Dialog kann in mehreren Stufen erfolgen.
- Die Weiterentwicklung des Angebots wird vergütet. Die Höhe der Vergütung ist gemäss Punkt 4 festgelegt worden.

### 3.4.3 Schritt 3: Wahl des/der umzusetzenden Programme

- Nach Abschluss des Dialogs werden ein oder mehrere Anbieter aufgefordert ein definitives Angebot einzureichen. Diese werden anhand der Zuschlagskriterien bewertet.
- Ein Zuschlag kann für ein oder mehrere Angebote erfolgen. Eine zeitliche Priorisierung ist möglich.
- Die Anbieter, deren Angebot nicht gewählt wurde, werden per Verfügung informiert.
- Nach einem Zuschlag werden die entsprechenden Verträge abgeschlossen.

### 3.4.4 Schritt 4: Umsetzung eines Programmes

Es wird ein Vorgehen in drei Phasen vorgeschlagen. Andere Vorgehensweisen sind zugelassen, müssen allerdings begründet werden.

## 3.5 Produkte

| Phase | Produkte | Kriterien |
|---|---|---|
| **Konzept** | **Konzeptbericht** | Inhalt (Bsp.):<br>- Situationsanalyse<br>- Strategische Ausrichtung, Ziele, Übereinstimmung mit Vierjahreszielen und Strategie des Bundes<br>- Settings, Zielgruppen<br>- Massnahmen<br>- Planung<br>  o Termine / Meilensteine<br>  o Ergebnisse<br>  o Kosten/Nutzen<br>  o Aufwand<br>- Risiken/Risikomanagement<br>- Ausblick<br>Der Bericht wird in d, f oder e verfasst. |
| **Implementierung** | **Umsetzungsrapporte** | Inhalt (mindestens):<br>- Übersicht Projektstand<br>- Prognose der Zielerreichung<br>- Soll/Ist-Vergleich und Prognosen<br>  o Termine / Meilensteine<br>  o Ergebnisse<br>  o Kosten/Nutzen<br>  o Aufwand<br>- Probleme und Massnahmen<br>- Risiken<br>- Ausblick<br>Der Rapport wird in d, f oder e verfasst. |
| **Valorisierung** | **Schlussbericht** | Inhalt (mindestens):<br>- Projektdokumentation<br>- Wirkungsnachweis<br>- Lessons learnt<br>- Weiterer Handlungs- oder Forschungsbedarf<br>- Vorschlag Folgemassnahmen<br>Der Bericht wird in d oder f verfasst. |
| **Ganzes Projekt** | **Projektberichte (kurz, halbjährlich)** | Inhalt (mindestens):<br>- Fortschritt Gesamtprojekt (inhaltlich und zeitlich)<br>- Verwendung Ressourcen<br>  o Budget<br>  o Personalressourcen<br>- Der Bericht wird d, f oder e verfasst. |

# 4 Verfahren: Öffentliche Beschaffungen mit Dialog

Basierend auf Artikel 24 des BöB wird in im Rahmen dieser Ausschreibung ein Dialog geführt.

Ablauf:

1. Ausschreibung des Programmes durch die EQK
2. Einreichen der vorläufigen Angebote
   Frist: 15.07.2022
3. Prüfung der Angebote durch die EQK und Wahl der Dialog-Partner
4. Eröffnen des Dialogs
   Inhalte die im Dialog erarbeitet werden müssen:
   - Präzisierung, Ausweitung oder Eingrenzung des Themas,

- Erarbeiten der Inhalte und Ausarbeiten des Pflichtenhefts,
- Vernetzung mit anderen Aktivitäten oder Leistungsanbietern
- Umsetzung des Programmes,
- Programmdauer,
- Nutzung der Immaterialgüterrechte

5. Wahl des durchzuführenden Programmes oder der durchzuführenden Programme durch die EQK
6. Zuschlag
7. Leistung der Entschädigung der Anbieter

Formvorschriften für das definitive Angebot, siehe Punkt 10.1.4.

Die Ausarbeitung der vorläufigen und definitiven Angebote wird nicht vergütet. Für die Ausarbeitung des Lösungswegs/Vorgehensplans im Dialogverfahren wird den Anbietern eine Entschädigung nach Aufwand von CHF 100.-/Stunde ausgerichtet sofern die Eignungskriterien erfüllt werden.
Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt. Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.

Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der beteiligten Anbieter keine Informationen über Lösungsansätze und Vorgehensweisen an Dritte weitergegeben werden.

# 5 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

## 5.1 Zwingende Anforderungen

**Mindestens eine Person im Projektteam muss folgende Voraussetzungen bei der Bewerbung ausweisen:**

| EK | Kriterium | Angaben in Angebotsunterlagen |
|---|---|---|
| 1 | Ausgewiesene Kenntnisse des Schweizer Gesundheitssystems | - Entsprechende Ausführung im CV |
| 2 | Erfahrung mit der Umsetzung von Projekten im Bereich Qualitätsentwicklung von Leistungserbringern im Schweizer Gesundheitswesen | - Schriftlicher Nachweis mit Beschreibung entsprechender eigener Projekte<br>- Liste mit Publikationen |
| 3 | Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten (Patient and Public Involvement) in Zusammenarbeit mit Stakeholdern | - Schriftlicher Nachweis eigener Projekte, in denen partizipatorisch vorgegangen wurde und Beschreibung der angewendeten Methoden |
| 4 | Erfahrung in der Evaluation von Projekten | - Schriftlicher Nachweis von eigenen Projekten mit Evaluationsteil |
| 5 | Sehr gute Sprachkenntnisse von zwei Amtssprachen oder Englisch der Kontaktperson zur Auftraggeberin | - Muttersprache oder Nachweise |

## 5.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen

Die aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebots erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

**Teilnahmebedingungen:**
Die Abgeltungsempfängerin, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Zudem dürfen weder sie noch ihre Vorgesetzten oder direkt unterstellten Mitarbeitenden sowie Subunternehmende (einschliesslich Beratungsmandate) Mitglieder der EQK sein.

Die Nachweise sind den Angebotsunterlagen beizulegen, wobei eine unterschriebene Erklärung mit den Angaben zu Zeitraum, Auftraggeber, Veröffentlichungen, Befragungsunterlagen etc. der Projekte genügt**.**

# 6 Zuschlagskriterien

## 6.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste. ZK 1 – 3 werden für die Auswahl zum Dialog angewendet. ZK 1 – 5 werden für die Auswertung des definitiven Angebots angewendet. Jedes Kriterium trägt zu einem gleich hohen Anteil an der Bewertung bei (Auswahl zum Dialog: je ein Drittel, def. Auswahl: je ein Fünftel).

| ZK | Kriterium | Angaben in Angebotsunterlagen |
|---|---|---|
| ZK 1<br>Typ A | Nachgewiesener Handlungsbedarf | Belegen und Herleiten des Handlungsbedarfs anhand von Studien, Literatur o.ä. |
| ZK 2<br>Typ A | Attraktivität des Lösungswegs | Aufzeigen der Umsetzbarkeit (Machbarkeitsskizze inkl. Faktoren Zeit und Anzahl der einbezogenen Institutionen/Bereiche und Patienten/Patientinnen/Versicherten) |
| ZK 3<br>Typ A | Kosten – Nutzen Verhältnis | Nachweis (potenzieller) Nutzen im Verhältnis zum betriebenen Aufwand |
| ZK 4<br>Typ A | Ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in der Umsetzung von Projekten im Bereich Implementierung | Abbildung Projektorganisation (Zusammensetzung Team, Zeitplan, Budget)<br>Schriftlicher Nachweis mit Beschreibung durchgeführter eigener Projekte / Programmen; Liste mit Publikationen<br><br>Ggf. Angaben entsprechender Aus- und Weiterbildungen von Schlüsselpersonen im CV (aufgaben- und Projektbezogen) |
| ZK 5<br>Typ A | Förderung der integrativen Behandlung | Abbildung von Prozessen an Schnittstellen (und ggf. Verbesserungen dieser) |

## 6.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die in Kapitel 5 aufgeführten Anforderungen müssen vollständig, detailliert und klar verständlich formuliert und beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzierungen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen.

Die in Kapitel 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar darzustellen.

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Angebotsteller im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf vom Angebotsteller dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort des Angebotstellers führen.

# 7 Taxonomie

### 7.1.1 Taxonomie Typen

Bezüglich Erfüllung der qualitativen Zuschlagskriterien kommen folgende Bewertungstypen zur Anwendung:

| Taxonomie Typ A |
|---|
| **A = 100 % Erfüllung** |
| **B = 50% Erfüllung** |
| **C = 25 % Erfüllung** |
| **D = 0% Erfüllung** |

# 8 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

## 8.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Angebotsteller zwingend an folgenden Aufbau seines Angebotes zu halten.

## 8.2 Gliederung des Angebots.

| Kapitel | Inhalt |
|---|---|
| 1 | **Firmenübersicht** (max. 2 A4 Seiten)<br>• Name, Bezeichnung und Adresse, E-Mail<br>• Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (nationale Projektleitung)<br>• Zahlungsverbindung (IBAN-Nr., Name der Bank)<br>• Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots (mindestens 120 Tage)<br>• Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) des Angebotstellers |
| 2 | Aufgaben:<br>• Beschreibung derjenigen Aufgaben, die der Angebotstellende übernehmen möchte<br>• Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen<br>• Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe<br>• Zeitplanung mit Meilensteinen / Lieferterminen |
| 3 | Abgeltung:<br>• Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST)<br>Detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz.<br>Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen.<br>Etwaige Optionen sind separat auszuweisen.<br>• Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden Vertragspartners |
| | Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert.<br><br>Der Umfang des Angebots sollte zehn A4-Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.<br><br>Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate des Angebotstellers aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert. |

| | |
|---|---|
| | Das Angebot sollte die Vorgehensweise transparent aufzeigen. |

*Übersicht Gliederung des Angebots*

Die Angebotstellenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass von ihnen beigezogene Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenkonflikte der Angebotstellenden sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

# 9 Besondere Bestimmungen

Die Arbeiten werden von einer Begleitgruppe begleitet.

Die EQK ist primäre Nutzerin der Arbeitsergebnisse. Die EQK entscheidet über die Veröffentlichung.

Die Ergebnisse können von der Abgeltungsgeberin frei verwendet werden. Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Abgeltungsgeberin.

# 10 Administratives

## 10.1 Abgeltungsgeberin

### 10.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission
c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

### 10.1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Eidgenössische Qualitätskommission
**PERSÖNLICH - ANGEBOT**
c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern
E-Mail: eqk@bag.admin.ch

### 10.1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

**30.06.2022**
Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, senden Sie diese an: eqk@bag.admin.ch.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.
Die Angebotsteller werden per E-Mail informiert.

### 10.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

**Formvorschriften:**
Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben unter Ziffer 8.2) ist bis spätestens 15.07.2022 in einfacher Ausführung dreifach in Papierform und -dreifach in elektronischer Form auf USB-Stick* **unverschlüsselt**) an die unter Ziffer 10.1.2 aufgeführte Adresse zuzustellen.

* USB-Stick: Bitte beachten Sie, dass einerseits die gesamte Offerte auf dem USB-Stick enthalten sein muss und andererseits die Dokumente auf dem USB-Stick mit der Papierversion identisch sein müssen.

a. Bei Einreichung auf dem Postweg:
Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Beweislast für die fristgerechte Eingabe beim Anbieter.

b. Bei Übergabe des Gesuches an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland:
Ausländische Anbieter können ihr Gesuch bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per E-Mail an die unter Ziffer Ziffer 9.1.2 aufgeführten Adressen zu senden.

Der Gesuchsteller hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Gesuchsteller zurückgesandt.

#### 10.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

#### 10.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77*d* KVV

#### 10.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58*c* Abs. 1 Bst. b KVG

#### 10.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

### 10.2 Beschaffungsobjekt

#### 10.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

#### 10.2.2 Laufzeit des Vertrags

Zu definieren in der Dialogphase, voraussichtlich 4 Jahre (Mitte 2023 bis Mitte 2026).

#### 10.2.3 Aufteilung in Lose

Ja.

#### 10.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Ja.

### 10.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Ja, Teilangebote innerhalb eines Loses sind zugelassen.

### 10.2.6 Ausführungstermin

Voraussichtlicher Beginn des Ausführungsprojekts: 01.07.2023 Ende: 31.06.2026

## 10.3 Bedingungen

### 10.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

### 10.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php

### 10.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

### 10.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen

### 10.3.5 Subunternehmer

Zugelassen. Zieht der Angebotsteller zur Leistungserfüllung Subunternehmer bei, übernimmt er die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

*Die Angebotstellenden haben bereits im Angebot zu deklarieren, welche Aufgaben sicher und welche wahrscheinlich an Subunternehmen weitervergeben werden sollen. Nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beigezogene Subunternehmer müssen der EQK mit Angabe der ihnen zugewiesenen Rollen nachgemeldet werden.*

### 10.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Angebotstellern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

### 10.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

### 10.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch oder Englisch.

### 10.3.9 Gültigkeit des Angebots

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

#### 10.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

#### 10.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Äusserungen seitens der Vergabestelle mindestens in dieser Sprache erfolgen.

### 10.4 Andere Informationen

#### 10.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

#### 10.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Die Abgeltungsempfängerin trifft die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Die Abgeltungsempfängerin kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Die Abgeltungsempfängerin informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf die Abgeltungsempfängerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

### 10.4.3 Integritätsklausel

Der Angebotsteller und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Angebotsteller der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der Angebotsteller nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

# 11 Anhänge

## 11.1 Referenzierte Anhänge

| Nr. | Beschreibung | Vom Angebotsteller auszufüllen | Zur Information |
|---|---|---|---|
| **1** | Selbstdeklaration BKB | x | |
| **2** | Leitfaden für Bundesbeschaffungsstellen<br>Öffentliche Beschaffungen<br>mit Dialog | | x |

*Übersicht referenzierte Anhänge*